

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. März 1958

197/A.B.
zu 219/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten Altenburger und Genossen haben am 12. Februar 1.J. an den Bundesminister für soziale Verwaltung eine Anfrage bezüglich der Auszahlung ausserordentlicher Hilfeleistungen nach dem Kleinrentnergesetz gerichtet und dabei erklärt, der Wortlaut der Benachrichtigung der Kleinrentner vor Weihnachten durch den Minister habe den Eindruck erweckt, dass es sich um einen Akt privater persönlicher Mildtätigkeit des Bundesministers handle.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch hat diese Anfrage wie folgt beantwortet:

Alle ausserordentlichen Hilfeleistungen, also auch die im Dezember v.J. ausbezahlt, werden gemäss § 4 Abs. 2 des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, aus Bundesmitteln ausbezahlt. Im Vorjahr erfolgte die Flüssigmachung zu Lasten der Gruppe XII, Kap. 15, Tit. 6, § 1, Post 29 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1957, BGBl. Nr. 6.

Der Begriff "ausserordentliche Hilfeleistung" ist den Kleinrentnern nun schon fast 30 Jahre wohlbekannt, sodass es nicht notwendig ist, die gesetzliche Grundlage für die Auszahlung in den Zuerkennungsschreiben anzuführen. Die den Gegenstand der Anfrage bildenden "ausserordentlichen Hilfeleistungen" wurden nämlich an Personen ausbezahlt, die im abgelaufenen Jahr bereits mehrfach solche Hilfeleistungen erhalten haben. Die diesbezüglichen Zahlungsanweisungen meines Ministeriums tragen ausser der genauen Anschrift meines Ministeriums, dessen Postsparkassen-Kontonummer und der persönlichen Katasternummer des Kleinrentners beim Bundesministerium für soziale Verwaltung den Vermerk "Kleinrente" und "A.o.H." (dies ist die übliche Abkürzung für "ausserordentliche Hilfeleistungen"). Die Empfänger wussten daher ganz genau, dass es sich um Zuwendungen aus der Kleinrentnerfürsorge und nicht um Zuwendungen anderer Art handelte.

-.-.-.-.-